

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01/2025



Veröffentlicht am: 11.02.2025

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg.**

**Vom 28.01.2025.**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368,369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung der Fakultät für Humanwissenschaften**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 09. August 2013 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 69/2013 vom 29.08.2013), die zuletzt durch Art. I der Satzung vom 03. Februar 2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2021 vom 28.06.2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **1. Zu § 2 Ziel des Studiums**

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Studiengangsspezifische Inhalte sind:

- Soziale, kulturelle und theoretische Grundlagen
- Didaktik und Methodik
- Lehren und Lernen
- Profession und Organisation
- Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung
- Inklusion und systemische Beratung

in der Erwachsenenbildung. Weitere Erläuterungen zu den Studieninhalten enthält das Modulhandbuch.“

## **2. Zu § 3 Akademischer Grad/Zertifikat:**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Mit erfolgreichem Abschluss von vier Pflichtmodulen (ohne das Mastermodul) wird ein Zertifikat erworben.

## **3. Zu § 6 Gliederung und Umfang des Studiums**

§ 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er beträgt insgesamt 60 CP, die sich auf vier Pflichtmodule sowie das Mastermodul verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.“

## **4. Zu § 7 Studienaufbau**

a) § 7 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Das Mastermodul entspricht einem Aufwand von insgesamt 20 CP. Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen.“

b) § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst

„(4) Die im Anhang (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind – mit Ausnahme von der Klausur, mit der das erste Modul abgeschlossen wird – als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.“

## **5. Zu § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Anerkennung ist bis Ende des ersten Semesters an den Prüfungsausschuss zu richten.“

## **6. Zu § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

§ 14 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 erweitert:

„Die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist für das Modul 1 festgelegt und erfolgt in Form einer Klausur. Für die Modulen 2, 3 und 4 besteht eine Auswahl zwischen schriftlichen und mündlichen Leistungsformen, wobei mindestens eines der genannten drei Module mit einer schriftlichen Leistung abgeschlossen werden muss.“

## **7. Zu § 20 Anmeldung zur Masterarbeit**

a) § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Masterabschluss ist neben den vier Pflichtmodulen das sog. Mastermodul nachzuweisen.“

b) § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst

„(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Masterstudiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert ist und mindestens drei Module (30 CP) in diesem Studiengang abgeschlossen hat.“

## **8. Zu § 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

§ 21 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu zwanzig Wochen.“

## **9. Zu § 22 Kolloquium**

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

- eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“
- der erfolgreiche Abschluss aller vier Pflichtmodule
- ggf. der Nachweis, dass für die Zulassung erteilte Auflagen erfüllt wurden.“

## **10. Zu § 24 Gesamtergebnis des Mastermoduls:**

a) § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 20 CP vergeben.“

b) § 24 Absatz 3 wird aufgehoben/gestrichen.

## **11. Zu § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen:**

a) § 26 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 4 (40 CP nach ECTS) erhalten die Studierenden ein Zertifikatszeugnis.“

## 12. Zu § 34 Übergangsregelung

§ 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert werden. Studierende, die bereits im Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.“

## 13. Studien- und Prüfungsplan

Der Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt gefasst:

Modul	CP	SWS	Semester	Modulprüfung
1) Soziale, theoretische und kulturelle Grundlagen	10	4	1	Schriftliche Leistung gem. § 14 Abs. 1
2) Erwachsenenbildungswissenschaftliches Denken und Handeln	10	4	1-2	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1
3) Inklusion und systemische Beratung	10	4	2-3	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1
4) Professionelles Handeln: Organisation, Didaktik, Qualitätssicherung	10	4	3-4	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1
5) Mastermodul	20	4	4	Masterarbeit und Kolloquium

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 08.01.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.01.2025.

Magdeburg, 28.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg